



Merkblatt zur Siegelung

- ❖ Die Siegelung ist eine Amtshandlung, die durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons Bern nach jedem Todesfall von einer durch die Gemeinde Rüscheegg bestimmten Amtsperson durchgeführt werden muss (ZGB, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, kantonales Steuergesetz und der Verordnung über die Errichtung eines Inventars).
- ❖ Die Siegelung muss am letzten Wohnort vorgenommen und sollte im Beisein von volljährigen Angehörigen der verstorbenen Person vollzogen werden.
- ❖ Die anwesenden Angehörigen haben gegenüber der Amtsperson eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.
- ❖ Die Siegelung verbindet sich in der Regel mit der Inventaraufnahme. Ziel der Siegelung ist es, eine vorläufige Sicherstellung der Vermögenswerte zu erreichen, damit Aufschluss über die Aktiven und Passiven der verstorbenen Person sowie des überlebenden Ehegatten gegeben werden kann.
- ❖ Durch die Hinterbliebenen muss auf den Zeitpunkt der Siegelung offengelegt werden (Art. 14 Verordnung über die Errichtung eines Inventars):
 - Barschaft
 - Postkontoguthaben
 - Spar-, Einlage-, Kontokorrent- Depositenhefte
 - Bankauszüge, Zinsrodel
 - Schuldbriefe, Schuldscheine, Faustpfandverschreibungen
 - Vorempfangsquittungen, Gesellschaftsverträge
 - Schmucksachen
 - Sammlungen (z.B. Briefmarken, Münzen, Waffen, usw.) mit ungefähigem Versicherungswert
 - Antiquitäten mit ungefähigem Versicherungswert
 - Kunstgegenstände mit ungefähigem Versicherungswert
 - Lebens-, Renten-, Todesfall-, Unfall- oder ähnliche Versicherungspolicen
 - Liegenschaften in und ausserhalb der Wohngemeinde
 - Letztwillige Verfügung, Erbvertrag, Ehevertrag
 - Bekannte Vorempfänge und Schenkungen
 - usw.
- ❖ Klären Sie bitte ab, ob die verstorbene Person ein Schliessfach bei einer Bank hatte.
- ❖ Sie können uns helfen, wenn Sie eine Liste aufstellen von vermutlichen Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Verwandtschaft zur verstorbenen Person).
- ❖ Wenn ein Vermögenswert von mehr als Fr. 100'000.-- vorliegt, müssen Sie dem Siegelungsbeamten den Namen und die Adresse des von Ihnen gewünschten Notars bekannt geben (Art. 4, Abs. 1 Bst. b Verordnung über die Errichtung eines Inventars).

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Gemeinderat Rüscheegg